



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 25 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da laut einem Bericht aus dem Merkur drei Cannabis-Social-Clubs, die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Anbaugenehmigung erhalten haben, wegen baurechtlicher Fragen – nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die drei zuständigen Landratsämter entsprechend angewiesen hatte – umgehend wieder schließen mussten, frage ich die Staatsregierung, was genau hat sie gegenüber den drei zuständigen Landratsämtern angeordnet (bitte die auf Seiten der Staatsregierung handelnde Behörde, Inhalt der Anordnung und Gründe angeben), warum erfolgt diese Untersagung zu Lasten aller drei vom LGL genehmigten Cannabis-Social-Clubs in Bayern erst jetzt nach Entscheidung des LGL, ohne vorherige Ankündigung und obwohl einzelne Bauämter die Nutzung von Grundstücken für den Anbau von Cannabis den Clubs den antragstellenden Cannabis-Social-Clubs bereits freigegeben bzw. zugesagt hatten (s. Merkur-Bericht) und wieso sind entsprechende baurechtliche Fragen kein Versagensgrund in anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, wo bereits eine Vielzahl an Clubs zugelassen sind bzw. wie bewertet die Staatsregierung, insbesondere Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter, diese Anordnung vor dem Hintergrund der Pflicht aus dem Grundgesetz zur Ausführung von Bundesgesetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitsbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisenden „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig. Von den drei angesprochenen Fällen wurde in einem Fall die zuständige Regierung gebeten, das Landratsamt auf einen ordnungsgemäßen Vollzug hinzuweisen. Die Regierung sprach daraufhin eine Weisung zur Untersagung der Nutzung aus.